

Vorlage Federführende Dienststelle: Aachener Stadtbetrieb Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: E 18/0005/WP15-1 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.11.2004 Verfasser: E 18										
Abfallbeseitigung XIV. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung vom 10.12.1992 hier: Änderung zu Tagesordnungspunkt 10 Abfallgebühren für das Jahr 2005 in der Stadt Aachen											
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30.11.2004</td> <td>Umweltausschuss</td> </tr> <tr> <td>01.12.2004</td> <td>Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb</td> </tr> <tr> <td>07.12.2004</td> <td>Finanzausschuss</td> </tr> <tr> <td>08.12.2004</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	30.11.2004	Umweltausschuss	01.12.2004	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb	07.12.2004	Finanzausschuss	08.12.2004	Rat der Stadt Aachen
Datum	Gremium										
30.11.2004	Umweltausschuss										
01.12.2004	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb										
07.12.2004	Finanzausschuss										
08.12.2004	Rat der Stadt Aachen										

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenbedarfsberechnung

Beschlussvorschlag:

- a) Der Umweltausschuss,
- b) der Finanzausschuss
nehmen die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis;
- c) der Betriebsausschuss für den Aachener Stadtbetrieb nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Gebührensätze für die Abfallbeseitigung in der Stadt Aachen gemäß der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2005 vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) am 10.12.2004 zu beschließen;
- d) der Rat der Stadt Aachen beschließt vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) am 10.12.2004 auf Empfehlung des Betriebsausschusses für den Aachener Stadtbetrieb den XIV. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung vom 10.12.1992 sowie auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die Gebührensätze für das Jahr 2005. Die Gebührenbedarfsberechnung und der XIV. Nachtrag sind Bestandteil dieses Beschlusses und daher der Originalniederschrift als Anlage beigelegt.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 12.11.2004 teilt der Zweckverband Entsorgungsregion West dem Aachener Stadtbetrieb mit, dass die Wirtschaftsplanung und Kalkulation für die Entsorgungskosten für das Jahr 2005 nunmehr abgeschlossen sind. Die Gebührenkalkulation und die Gebührensatzung des Zweckverbandes werden der Verbandsversammlung am 10.12.2004 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Vergleich zu der Gebührensatzung 2004 enthält die Satzung für das Jahr 2005 wesentliche Neuerungen. Eine Neuerung ist die Ausweitung der unmittelbaren Entsorgungszuständigkeit des ZEW auf die Städte und Gemeinden im Kreis Düren ab 01.01.2005. Dies bedingt eine Harmonisierung der Gebührenstruktur. Es ergeben sich daher für alle Städte und Gemeinden Änderungen.

Die wichtigste Änderung ist die Einführung einer einwohnerbezogenen Grundgebühr. Nach Mitteilung des ZEW hat sich die Erhebung einer Grundgebühr im Kreis Düren in den Jahren ab 1998 bis heute bewährt. Mit der Grundgebühr werden fixe Kostenanteile der MVA Weisweiler abgedeckt. Sowohl für den Zweckverband wie auch für die Kommunen erhöht sich hierdurch die Kalkulationssicherheit.

Durch die Aufteilung in eine Grund- und eine Leistungsgebühr sinkt der gewichtsbezogene Preis (Leistungsgebühr) bei der Anlieferung der Abfälle zur Beseitigung bei der MVA Weisweiler.

Darüber hinaus erwartet der Zweckverband nach der Schließung aller Deponien für die Ablagerung organischer Abfälle zum 31.05.2005, dass der Anlieferpreis an der MVA Weisweiler auch für gewerbliche Abfälle attraktiver wird. Die dadurch erwarteten Einnahmen werden voraussichtlich in den Folgejahren zu weiteren Entlastungen bei den Hausmüllgebühren führen. Die Erhebung einer Grundgebühr und einer gewichtsbezogenen Leistungsgebühr liegt daher im Interesse aller Kommunen des Zweckverbandes.

Die Erhebung einer Grundgebühr durch den Zweckverband führt nicht automatisch zu der Verpflichtung, auch bei der Erhebung der kommunalen Abfallgebühren eine Grundgebühr und Leistungsgebühr einzuführen.

Nach dem Stand der Planung werden der Verbandsversammlung des ZEW am 10.12.2004 für die Stadt Aachen folgende Gebühren vorgeschlagen:

Grundgebühr je Einwohner (Stand LDS NRW vom 30.06.2004)	15,77 EURO / Einwohner
Haus- und Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, sonstige Abfälle zur thermischen Behandlung	214,78 EURO / t

Unter Berücksichtigung der Kalkulation des Zweckverbandes ergibt sich gegenüber der Vorlage vom 04.11.2004 eine weitere Reduzierung der Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Aachen wie folgt:

für das	35 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	von	200,40 €	auf	176,40 €
		14tägliche Leerung	von	100,20 €	auf	88,20 €
	50 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	von	286,80 €	auf	253,20 €
		14tägliche Leerung	von	143,40 €	auf	126,60 €
	110 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	von	704,40 €	auf	619,20 €
		14tägliche Leerung	von	352,20 €	auf	309,60 €
	770 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	von	4.482,00 €	auf	3.955,20 €
		14tägliche Leerung	von	2.241,00 €	auf	1.977,60 €
	1.100 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	von	6.372,00 €	auf	5.623,20 €
		14tägliche Leerung	von	3.186,00 €	auf	2.811,60 €
in den Bezirksämtern						
für das	110 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	von	630,00 €	auf	555,60 €
		14tägliche Leerung	von	315,00 €	auf	277,80 €

Anlage

Gebührenbedarfsberechnung

Nachtrag zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.1992

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1996 (GV.NW S. 712/SGV NW 610), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, 2002, S. 1938 ff), des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV.NW S. 419) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung vom 08.12.2004 folgenden XIV. Nachtrag zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.1992 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

Die Abfallbehälter werden von der Stadt und einem beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im jeweiligen Eigentum.

Artikel II

§ 13 Abs. 4 entfallen die Worte:

... und die Säcke für Leichtstoffe - gelber Sack -

Artikel III

§ 16 Abs. 2 wie folgt ändern:

... richtet sich nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) für die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung, die für alle Abfallanlieferer aus dem Bereich der Stadt Aachen verbindlich ist.

Artikel IV

§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 ist zu streichen:

Altpapier
Altmetall

Artikel V

§ 18 Abs. 3 wie folgt ändern:

Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Aachen über, sobald sie in einen Abfallbehälter der Stadt Aachen oder eines beauftragten Unternehmens eingefüllt worden sind.

Artikel VI

§ 20 Abs. 1 wie folgt ändern:

für das	35 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	176,40 €
		14tägliche Leerung	88,20 €
	50 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	253,20 €
		14tägliche Leerung	126,60 €
	110 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	619,20 €
		14tägliche Leerung	309,60 €
	770 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	3.955,20 €
		14tägliche Leerung	1.977,60 €
	1.100 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	5.623,20 €
		14tägliche Leerung	2.811,60 €
in den Bezirksämtern			
für das	110 l Abfallgefäß	wöchentliche Leerung	555,60 €
		14tägliche Leerung	277,80 €

Artikel VII

§ 27 wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.1992 tritt mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft.

Der XIV. Nachtrag zu dieser Abfallwirtschaftssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Aachen, den 08. Dezember 2004

(Dr. Linden)
Oberbürgermeister

(Lütgens)
Schriftführer

Vorstehender XIV. Nachtrag zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde;
- der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- und Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 08. Dezember 2004

Dr. Linden
Oberbürgermeister

Der vorstehende XIV. Nachtrag wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 8. Dezember 2004 beschlossen.

Aachen, den 08. Dezember 2004

Dr. Linden
Oberbürgermeister

Lütgens
Schriftführer

Vorstehender vom Rat der Stadt beschlossene XIV. Nachtrag ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 08. Dezember 2004

Dr. Linden
Oberbürgermeister

Der Wortlaut des XIV. Nachtrages zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.1992 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08. Dezember 2004 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen der §§ 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 08. Dezember 2004

(Dr. Linden)
Oberbürgermeister